

1 Zivilgesetzbuch

i.d.F. der ÄndAO vom 5.5. 1969 (GBl. II Nr. 40 S.264) und die PreisAO Nr. 2025/1 vom 1. 10. 1964 (GBl. II Nr. 101 S. 839) sowie §14 der AO Nr. Pr. 441 vom 10. 2. 1984 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse (GBl. I Nr. 9 S. 106).

§ 139

Pflichten aus dem Kaufvertrag

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Ware in einwandfreier Beschaffenheit zu übergeben und ihm das Eigentum an der Ware zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen.

(3) Das Eigentum geht mit Übergabe der Ware und Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Ware ist dem Käufer ordnungsgemäß verpackt zu übergeben, soweit das nach Art der Ware erforderlich oder üblich ist. Bei Selbstbedienung ist dem Käufer eine entsprechende Verpackung zu ermöglichen.

§ 140

Anlieferung

(1) Möbel und andere sperrige oder schwerlastige Konsumgüter hat der Verkäufer nach den dafür geltenden Bestimmungen innerhalb seines Versorgungsbereiches zum vereinbarten Termin frei Haus zu liefern.

Anmerkung: Hinsichtlich gebrauchter Waren dieser Art vgl. § 11 der AB Gebrauchtwaren (Reg.-Nr. 13).

(2) Wird zwischen dem Verkäufer und einem außerhalb des Versorgungsbereiches wohnenden Käufer Anlieferung der Ware vereinbart, trägt der Käufer die Mehrkosten.

Anmerkung: Vgl. hierzu PreisAO Nr. 1872 vom 8. 4. 1960 - Frei-Haus-Lieferung von Konsumgütern - (GBl. INr. 25 S. 250) und AO über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger (Reg.-Nr.25).

§ 141

Kauf auf Teilzahlung

Zur Erleichterung des Kaufs langlebiger Konsumgüter gewähren die Kreditinstitute nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften Teilzahlungskredite. Zur Sicherung des Kredits erlangt das Kreditinstitut an der gekauften Ware ein Pfandrecht (§448), das mit der vollständigen Rückzahlung des Kredits erlischt.

Anmerkung: Vgl. hierzu VO über die Kreditgewährung an junge Eheleute und die AO Nr. 4 vom 22. 6. 1964 über die Ausreichung von Teilzahlungskrediten zum Einkauf langlebiger Gebrauchsgüter (GBl. II Nr. 67 S. 610).

§ 142

Versendungskauf

Der Betrieb des Einzelhandels kann im Rahmen des Kundendienstes die Ware an einen vom Käufer zu bezeichnenden Ort versenden. Der Käufer erwirbt das Eigentum mit Zahlung des Kaufpreises und Versendung der Ware. Die Kosten der Versendung trägt der Käufer.

§ 143

Kauf nach Muster

Beim Kauf nach Muster ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Ware zu übergeben, die dem Muster entspricht.

§ 144

Kauf nach Erprobung

Die Betriebe des Einzelhandels können hochwertige Konsumgüter oder andere geeignete Waren Bürgern, die am Kauf interessiert sind, befristet zur Erprobung überlassen. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist erklärt, daß er die Ware kauft.

§ 145

Verkauf im Auftrag

Der Verkauf einer Sache kann in der Weise vereinbart werden, daß ein Betrieb des Einzelhandels die Sache übernimmt und sich verpflichtet, sie zu den vereinbarten Bedingungen im eigenen Namen für die Bürger gegen Entrichtung einer Vergütung zu verkaufen.

Anmerkung: Vgl. . AB Gebrauchtwaren (Reg.-Nr. 13.).

§ 146

Umtausch

(1) Der Käufer kann eine Ware umtauschen, soweit das im Rahmen des Kundendienstes vom Verkäufer gestattet wird.

(2) Der Ausschluß einer Ware vom Umtausch berührt nicht das Recht des Käufers, wegen eines Mangels der Ware Garantieansprüche geltend zu machen.

§ 147

Kauf von Rechten und Tausch

Die Bestimmungen über den Kauf gelten für den Kauf von Rechten und für den Tausch entsprechend.

Dritter Abschnitt

Garantie

§ 148

Inhalt der Garantie

(1) Der Verkäufer hat für die verkaufte Ware Ga-